

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/6/30 B1034/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2004

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## **Norm**

StGG Art12 / Versammlungsrecht

EMRK Art11 Abs2

VerbotsG §3

VersammlungsG §6

## **Leitsatz**

Keine Verletzung des Versammlungsrechts durch Untersagung einer Demonstration gegen "Linke Intoleranz" in Bregenz aufgrund der Annahme eines rechtsradikalen Teilnehmerkreises (Skinheads) und der Befürchtung von Verletzungen des Verbotsgesetzes

## **Rechtssatz**

Es kommt nicht darauf an, ob die von der Behörde zur Begründung der Untersagung der Versammlung genannten (früheren) Vorfälle dem Veranstalter als Person anzulasten sind oder nicht (hier: "Sieg-Heil"-Rufe während eines Skinhead-Konzerts).

Die belangte Behörde hat sich zutreffend an der Verfassungsbestimmung des §3 VerbotsG orientiert.

Die Abhaltung einer Versammlung gefährdet etwa dann das öffentliche Wohl, wenn geplante Vorträge nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge stärken könnten.

Im vorliegenden Fall ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie in ihrer Prognose zum Ergebnis kam, dass sich bei der angezeigten Versammlung ein ähnlicher Teilnehmerkreis einfinden würde wie bei dem im Bescheid genannten Skinhead-Konzert im Oktober 2002. Einerseits ist nämlich auch in dessen Vorfeld der Beschwerdeführer als Ansprechperson aufgetreten, andererseits berechtigt die Wortwahl der Anzeige zur Annahme, dass ein derartiger Teilnehmerkreis angesprochen werden soll.

## **Entscheidungstexte**

- B 1034/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.2004 B 1034/03

## **Schlagworte**

Versammlungsrecht, Nationalsozialistengesetzgebung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B1034.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959370\_03B01034\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)